

Zulassungsordnung der Albert-Ludwigs-Universität für den Studiengang Master of Education für das Lehramt Gymnasium im Erweiterungsfach Englisch

Aufgrund von § 59 Absatz 1 Satz 1 und 2 und § 63 Absatz 2 in Verbindung mit § 19 Absatz 1 Satz 2 Nr. 10 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2020 (GBl. S. 1204), und § 2 Absatz 6 Satz 1 und Absatz 8 Satz 6 Rechtsverordnung des Kultusministeriums über Rahmenvorgaben für die Umstellung der allgemein bildenden Lehramtsstudiengänge an den Pädagogischen Hochschulen, den Universitäten, den Kunst- und Musikhochschulen sowie der Hochschule für Jüdische Studien Heidelberg auf die gestufte Studiengangstruktur mit Bachelor- und Masterabschlüssen der Lehrkräfteausbildung in Baden-Württemberg (Rahmenvorgabenverordnung Lehramtsstudiengänge – RahmenVO-KM) vom 27. April 2015 (GBl. S. 417), zuletzt geändert durch Artikel 6 der Verordnung vom 2. September 2020 (GBl. S. 701), hat der Senat der Albert-Ludwigs-Universität in seiner Sitzung am 26. Mai 2021 die nachstehende Satzung beschlossen.

§ 1 Studienbeginn

Das Studium im Studiengang Master of Education für das Lehramt Gymnasium im Erweiterungsfach Englisch mit einem Leistungsumfang von 120 ECTS-Punkten kann nur zum Wintersemester aufgenommen werden. Bewerbungen um Zulassung zum Studium müssen bis zum vorausgehenden 15. Juli in elektronischer Form bei der Albert-Ludwigs-Universität eingegangen sein.

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

(1) Zum Studium im Studiengang Master of Education für das Lehramt Gymnasium im Erweiterungsfach Englisch wird zugelassen, wer

1. einen ersten Abschluss an einer deutschen Hochschule in einem lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang für einen Lehramtstyp der Rahmenvereinbarungen der Kultusministerkonferenz oder in einem gleichwertigen mindestens dreijährigen Studiengang an einer deutschen oder ausländischen Hochschule, zu dessen Fächern nicht das Fach Englisch gehört, erworben hat,
2. über Kenntnisse der deutschen Sprache verfügt, die mindestens dem Niveau C1 des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen entsprechen, und
3. den fachspezifischen Studieneignungstest gemäß § 4 bestanden hat.

Abweichend von Satz 1 Nr. 1 wird auch zugelassen, wer einen Abschluss an einer deutschen Hochschule in einem lehramtsbezogenen Masterstudiengang für das Lehramt Gymnasium in anderen Fächern als dem Fach Englisch erworben hat.

(2) Sofern ein Bewerber/eine Bewerberin nicht über einen lehramtsbezogenen ersten Abschluss gemäß Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 verfügt und auch die Voraussetzungen gemäß Absatz 1 Satz 2 nicht erfüllt, kann er/sie unter der Voraussetzung gemäß Satz 2 zum Studium im Studiengang Master of Education für das Lehramt Gymnasium im Erweiterungsfach Englisch unter dem Vorbehalt zugelassen werden, dass er/sie den Abschluss gemäß Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 oder Absatz 1 Satz 2 vor Aushändigung der Abschlussdokumente über die bestandene Masterprüfung im Erweiterungsfach Englisch nachweist. Voraussetzung für die Zulassung unter Vorbehalt ist, dass der Bewerber/die Bewerberin an einer deutschen Hochschule in einem lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang für einen Lehramtstyp der Rahmenvereinbarungen der

Kultusministerkonferenz oder in einem gleichwertigen mindestens dreijährigen Studiengang an einer deutschen oder ausländischen Hochschule, zu dessen Fächern nicht das Fach Englisch gehört, oder an einer deutschen Hochschule in einem lehramtsbezogenen Masterstudiengang für das Lehramt Gymnasium in anderen Fächern als dem Fach Englisch immatrikuliert ist.

§ 3 Bewerbung

(1) Für die Bewerbung um einen Studienplatz ist eine Registrierung über das Webportal der Albert-Ludwigs-Universität erforderlich. Der Zulassungsantrag und die in Satz 3 genannten Unterlagen müssen innerhalb der Frist gemäß § 1 Satz 2 über das Webportal der Albert-Ludwigs-Universität hochgeladen werden. Dem Zulassungsantrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. eine amtlich beglaubigte Kopie des Zeugnisses des Hochschulabschlusses gemäß § 2 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 oder § 2 Absatz 1 Satz 2,
2. geeignete Nachweise über ausreichende Sprachkenntnisse gemäß § 2 Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 in beglaubigter Kopie und
3. gegebenenfalls eine Bescheinigung über das qualifizierte Bestehen des TOEFL-Tests (Test of English as a Foreign Language) oder des IELTS-Tests (International English Language Testing System) gemäß § 4 Absatz 8 in beglaubigter Kopie.

Als Nachweis über ausreichende Sprachkenntnisse in Deutsch (Satz 3 Nr. 2) gilt ein deutsches Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife oder einer einschlägigen fachgebundenen Hochschulreife. Sind die gemäß Satz 3 Nr. 1 und 2 erforderlichen Unterlagen nicht in deutscher, englischer oder französischer Sprache abgefasst, bedarf es einer amtlich beglaubigten Übersetzung in deutscher oder englischer Sprache.

(2) Sofern der Bewerber/die Bewerberin zum Zeitpunkt des Bewerbungsschlusses gemäß § 1 Satz 2 das Hochschulstudium in einem Studiengang gemäß § 2 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 beziehungsweise § 2 Absatz 1 Satz 2 bereits abgeschlossen hat, jedoch noch keine Kopie des Zeugnisses über das abgeschlossene Studium vorlegen kann, genügt für die Bewerbung die Vorlage einer Bestätigung der Hochschule, dass und mit welcher Gesamtnote dieses Studium abgeschlossen wurde, sowie einer Leistungsübersicht mit Angaben zu Einzelnoten und erworbenen ECTS-Punkten. Die amtlich beglaubigte Kopie des Zeugnisses des Hochschulabschlusses ist dem Service Center Studium unverzüglich, spätestens jedoch bei der Einschreibung vorzulegen.

(3) Sofern der Bewerber/die Bewerberin bis zum Bewerbungsschluss gemäß § 1 Satz 2 das Hochschulstudium in einem Studiengang gemäß § 2 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 beziehungsweise § 2 Absatz 1 Satz 2 noch nicht abgeschlossen hat, hat er/sie das voraussichtliche Erreichen der Zugangsvoraussetzung gemäß § 2 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 beziehungsweise § 2 Absatz 1 Satz 2 durch eine Bescheinigung der Hochschule über alle bereits erbrachten Leistungen (einschließlich Noten und Angaben zu erworbenen ECTS-Punkten) sowie eine Bestätigung der Hochschule über die Benotung, ersatzweise die erfolgte Einschreibung oder zumindest die Anmeldung der Abschlussarbeit oder über das voraussichtliche Abschlussdatum des Studiums nachzuweisen. Die Zulassung erfolgt in diesem Fall unter der Bedingung, dass der erfolgreiche Abschluss des Studiums gemäß § 2 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 beziehungsweise § 2 Absatz 1 Satz 2 unverzüglich, spätestens jedoch bei der Einschreibung durch eine amtlich beglaubigte Kopie des Zeugnisses des Hochschulabschlusses gegenüber dem Service Center Studium nachgewiesen wird. Tritt die Bedingung gemäß Satz 2 nicht ein, kann unter den Voraussetzungen des Absatzes 4 eine Zulassung unter Vorbehalt erfolgen.

(4) Sofern der Bewerber/die Bewerberin bis zum Bewerbungsschluss gemäß § 1 Satz 2 das Hochschulstudium weder in einem Studiengang gemäß § 2 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 noch in einem Studiengang gemäß § 2 Absatz 1 Satz 2 abgeschlossen hat, genügt für die Bewerbung um eine Zulassung unter Vorbehalt gemäß § 2 Absatz 2 Satz 1 die Vorlage einer Bescheinigung über die Immatrikulation in einem lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang für einen Lehramtstyp der Rahmenvereinbarungen der Kultusministerkonferenz oder in einem gleichwertigen mindestens dreijährigen Studiengang an einer deutschen oder ausländischen Hochschule, zu dessen Fächern nicht das Fach Englisch gehört, oder in einem lehramtsbezogenen Masterstudiengang für das Lehramt Gymnasium in anderen Fächern als dem Fach Englisch.

(5) Sofern der Bewerber/die Bewerberin bis zum Bewerbungsschluss gemäß § 1 Satz 2 weder ein Hochschulstudium in einem Studiengang gemäß § 2 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 oder § 2 Absatz 1 Satz 2 abgeschlossen hat noch eine Immatrikulationsbescheinigung gemäß § 2 Absatz 2 Satz 2 vorlegen kann, genügt für die Bewerbung um eine Zulassung unter Vorbehalt gemäß § 2 Absatz 2 Satz 2 die Vorlage einer Bestätigung, dass er/sie sich für dasselbe Semester für das Studium in einem lehramtsbezogenen

Bachelorstudiengang für einen Lehramtstyp der Rahmenvereinbarungen der Kultusministerkonferenz oder in einem gleichwertigen mindestens dreijährigen Studiengang an einer deutschen oder ausländischen Hochschule, zu dessen Fächern nicht das Fach Englisch gehört, oder in einem lehramtsbezogenen Masterstudiengang für das Lehramt Gymnasium in anderen Fächern als dem Fach Englisch beworben hat. Die Zulassung unter Vorbehalt erfolgt in diesem Fall unter der Bedingung, dass die Immatrikulation in einem Studiengang gemäß Satz 1 unverzüglich, spätestens jedoch bei der Einschreibung gegenüber dem Service Center Studium nachgewiesen wird.

(6) Die Albert-Ludwigs-Universität kann verlangen, dass die der Zulassungsentscheidung zugrunde liegenden Zeugnisse und Nachweise bei der Einschreibung im Original oder als beglaubigte Kopie vorzulegen sind.

§ 4 Fachspezifischer Studieneignungstest

(1) Vom Englischen Seminar der Albert-Ludwigs-Universität wird ein Test in schriftlicher Form (Multiple-Choice-Aufgaben, Lückentext, Fill-in-Test, Fragen zum Leseverständnis) zu für das Fach Englisch relevanten Fähigkeiten und Fertigkeiten durchgeführt. Nicht geprüft werden dabei fachspezifische Kenntnisse, die Gegenstand der Abiturprüfung oder einer anderen Prüfung sind, welche die Hochschulreife vermittelt. Die Dauer des Tests beträgt 60 Minuten.

(2) Der Test wird in der Regel im Zeitraum vom 18. bis 25. Juli für das darauffolgende Wintersemester an der Albert-Ludwigs-Universität durchgeführt. Für die Teilnahme an dem Test ist eine Anmeldung erforderlich. Die Einzelheiten zu Fristen und Terminen werden rechtzeitig auf der Internetseite des Englischen Seminars bekanntgegeben.

(3) Macht ein Bewerber/eine Bewerberin durch ein ärztliches Attest glaubhaft, dass er/sie wegen nicht nur vorübergehender oder chronischer gesundheitlicher Beeinträchtigungen nicht in der Lage ist, den Test ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat die Aufnahmeprüfungskommission dem Bewerber/der Bewerberin zu gestatten, den Test innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder eine gleichwertige Leistung in anderer Form zu erbringen.

(4) Erscheint ein angemeldeter Bewerber/eine angemeldete Bewerberin ohne triftigen Grund nicht zum Termin des Tests oder gibt er/sie keine Bearbeitung der gestellten Aufgaben ab, gilt der Test als mit null Punkten bewertet.

(5) Versucht ein Bewerber/eine Bewerberin, das Ergebnis des Tests durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird der Test mit null Punkten bewertet. Stört ein Bewerber/eine Bewerberin den ordnungsgemäßen Ablauf des Tests, kann er/sie von dem/der jeweiligen Aufsichtführenden von der Fortsetzung des Tests ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird der Test mit null Punkten bewertet.

(6) Die maximal erreichbare Punktzahl des Tests beträgt 60 Punkte. Für das Bestehen des Tests müssen mindestens 36 Punkte erreicht werden.

(7) Bewerber/Bewerberinnen, die den Test nicht bestanden haben, können ihn einmal wiederholen.

(8) Die Teilnahme am Test des Englischen Seminars der Albert-Ludwigs-Universität kann durch die Vorlage einer Bescheinigung über das Bestehen des TOEFL-Tests Internet-based mit mindestens 79 Punkten oder des IELTS-Tests mit mindestens 6,0 Punkten ersetzt werden. Voraussetzung hierfür ist, dass die Absolvierung des TOEFL-Tests beziehungsweise des IELTS-Tests zum Zeitpunkt des Bewerbungsschlusses nicht länger als zwei Jahre zurückliegt.

§ 5 Zulassungsverfahren

(1) Am Zulassungsverfahren nehmen nur Bewerber/Bewerberinnen teil, die

1. sich form- und fristgerecht um einen Studienplatz beworben haben und
2. den fachspezifischen Studieneignungstest gemäß § 4 Absatz 6 bestanden haben oder eine Bescheinigung gemäß § 4 Absatz 8 vorlegen.

(2) Die Entscheidung über die Zulassung trifft der Rektor/die Rektorin. Die Vorbereitung der Entscheidung obliegt dem Service Center Studium.

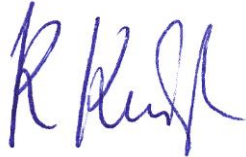
(3) Auf der Grundlage der Entscheidung des Rektors/der Rektorin erlässt das Service Center Studium die Bescheide. Bei Versagung der Zulassung ist der Ablehnungsbescheid zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

(4) Im Übrigen bleiben die allgemein für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Albert-Ludwigs-Universität unberührt.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Zulassungsordnung tritt am 1. Juni 2021 in Kraft. Sie gilt erstmals für das Zulassungsverfahren zum Wintersemester 2021/2022.

Freiburg, den 27. Mai 2021



Prof. Dr. Kerstin Krieglstein
Rektorin